



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA: (unter Dienststellen)

An die dem

1. Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (ohne Schulen)
2. An alle nachgeordneten Dienststellen (einschl. Schulen - *ZZ alle Schulen*)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-5 P 1058.1-1b.125 940

München, 19.11.2012
Telefon: 089 2186 2626
Name: Herr Bellinger

**Durchführung des Sozialgesetzbuches;
Hinweis auf die Fürsorgerichtlinien (FMBek vom 03.12.2005,
StAnz Nr. 50/2005, KWMBI I 2007, 18 ff.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMBek über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgerichtlinien) vom 03.12.2005 enthält in Abschnitt XV Nr. 1 folgende Bestimmung:

1. *„Diese Bekanntmachung ist allen Dienststellenleitungen, den Beauftragten gemäß § 98 SGB IX, den Personalvertretungen, den Richterververtretungen, den Staatsanwaltsvertretungen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und zur Beachtung zuzuleiten. Außerdem sind alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Personalangelegenheiten über den Inhalt dieser Bekanntmachung zu unterrichten. **Die Unterrichtung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen.** Die schwerbehinderten Beschäftigten sind in geeigneter Weise zu unterrichten.“*

Im Vollzug des Abschnitts XV Nr. 1 der FMBek vom 03.12.2005 wird hiermit erneut um Beachtung der Fürsorgerichtlinien gebeten.

Nach Abschnitt IV Nr. 4.2 der Fürsorgerichtlinien ist bei externen und internen Stellenausschreibungen zu vermerken, ob die Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist und dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden. Die Schwerbehindertenvertretung erhält eine Kopie der Stellenausschreibung.

2. § 98 SGB IX lautet:

§ 98

Beauftragter des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber bestellt einen Beauftragten, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Der Beauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass an jeder Dienststelle (Schule) ein derartiger Beauftragter vorhanden sein muss. Es wird daher gebeten, diesen Beauftragten und ggf. eine/n Stellvertreter/in bis

spätestens 30. November 2012

namentlich dem Ministerium zu benennen.

Bitte veranlassen Sie die Dateneingabe direkt über das Bayerische Schulportal unter <https://portal.schulen.bayern.de>. Melden Sie sich dort wie gewohnt mit Ihrer 4-stelligen Schulnummer und Ihrem Kennwort an. Sie finden sodann die Eingabemaske hinter dem Menüpunkt „Umfragen“ unter

der Bezeichnung „(Fürsorgeerlass – Beauftragter des Arbeitgebers gem. § 98 SGB“. Eine Übermittlung per Schreiben, E-Mail oder Fax ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent